

Solothurn, im Mai 2023

Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn

Vernehmlassung «Totalrevision Gebäudeversicherungsgesetz (GVG)»

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 haben Sie den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (kgv) eingeladen, zum Vernehmlassungsentwurf «Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz GVG)» Stellung zu nehmen. Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband vertritt rund 3'200 KMU mit rund 16'000 Arbeitnehmenden. Die KMU sind mehrheitlich binnenmarktorientiert. Das Tätigkeitsgebiet ist bei der Mehrzahl der Firmen in und um den Kanton Solothurn.

Stellungnahme Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband

A. Einleitung

Der kgv war zur Mitwirkung in der Begleitgruppe Totalrevision GVG eingeladen. Dafür bedankt sich der kgv und hält an den damaligen Stellungnahmen fest. Die Notwendigkeit einer Totalrevision ist aus Sicht des kgv gegeben.

Zusatzversicherungen

Der kgv begrüsst die Monopolstellung der SGV. Sie hat sich aber auf ihre gesetzlichen Kernaufgaben zu beschränken und darf weder weitere Aufgaben und Risiken übernehmen noch die Angebote der Privatversicherer konkurrenzieren.

Rechtsetzungskompetenz inklusive Änderung der Kantonsverfassung

Der kgv sieht die Notwendigkeit einer beschränkten Rechtsetzungskompetenz ein. Wir legen jedoch grossen Wert auf die demokratischen Garantien. Das Parlament darf durch die Ausdehnung, respektive Schaffung, der Gesetzgebungskompetenz nicht ausgehebelt werden. Es müssen in der definitiven Fassung des Gesetzes somit zwingend die folgenden Voraussetzungen enthalten sein, so wie der vorliegende Entwurf es vorsieht:

- a) Die Rechtsetzungskompetenz muss in einem engen Rahmen bleiben (technische Vorschriften).
- b) Das kantonsrätliche Einspruchsrecht muss erhalten bleiben.

Verwaltungskommission

Auf die Zusammensetzung der Verwaltungskommission gehen wir nachfolgend im Kapitel B präziser ein.

Finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes wird Kosten verursachen. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, insbesondere für die Versicherten, bleiben aber im Vernehmlassungsbericht im Dunkeln.

Spätestens im Rahmen der Botschaft an den Kantonsrat sind die finanziellen Folgen im Einzelnen für jede Änderung unbedingt und zwingend aufzuzeigen.

B. Das Gesetz im Detail

Rechtsform und Sitz

§ 1: Der Sitz der SGV muss aus Sicht des kgv nicht in Solothurn sein. Eine Regelung, dass er im Kanton Solothurn zu sein hat, würde genügen.

Reserven

§ 4: Dem kgv ist es wichtig, dass genügend Reserven vorhanden sind. Dies ist Voraussetzung für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben der SGV.

Risikoabdeckung und Kooperation

§ 5 Abs. 1 lit. d: Das Bedürfnis zur Änderung der Rechtsform des ifa in eine Kapitalgesellschaft ist nachvollziehbar. Es ist jedoch im Rahmen der Gesetzgebung sicherzustellen, dass die Beteiligungsmöglichkeiten der SGV auf deren gesetzliche Kernaufgabe beschränkt bleiben. Ein schleicher Ausbau der Tätigkeiten der SGV auf diesem Weg (z.B. Bereich der Privatassekuranz) ist unter allen Umständen abzulehnen und zu verhindern.

Verwaltungskommission

§ 7: Im Grundsatz begrüsst der kgv, dass die Organisation, die Strukturen, die Aufsicht und die Mitwirkung des Kantons entlang der PCG-Richtlinien des Kantons ausgestaltet werden. Allerdings geht der Vernehmlassungsentwurf viel zu weit und schliesst jede Einflussnahme von Verbänden, Interessierten, prämienzahlenden Kunden und weitere aus. Ein Vergleich mit der Solothurner Spitäler AG als Aktiengesellschaft ist insofern irreführend, als dass das oberste Organ der Generalversammlung fehlt.

Der kgv verlangt deshalb, dass eine Mischform der Verwaltungskommission gewählt wird. Es sollen Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Kundeninteressen vertreten sein.

Die Entschädigung in der Verwaltungskommission hat in einem angemessenen Verhältnis zur Verantwortung und zu den Kompetenzen der Mitglieder zu erfolgen. Dabei ist auch dem speziellen Umstand Rechnung zu tragen, dass das Gremium, zumindest teilweise, aus Vertreterinnen und Vertretern von Anspruchsgruppen, welche durch die entsprechenden Kreise nominiert werden, zusammengesetzt ist.

Aus diesem Grund sieht der kgv keine die Notwendigkeit zu einer «markanten» Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder der Verwaltungskommission. Eine allfällige Erhöhung hat moderat zu erfolgen. Das Entschädigungsreglement soll zudem dem Verordnungsveto des Kantonsrates unterstehen.

Revisionsstelle

§9 Abs. 3: Die SGV ist der parlamentarischen Oberaufsicht zu unterstellen.

Personal

§10: Die SGV ist aus dem GAV herauszulösen, das Lohngefüge und Entschädigungsreglement ist so zu regeln, dass es dem Einspruchsrecht des Kantonsrats unterliegt. Dabei ist zu beachten, dass die SGV nicht am Markt aktiv und das unternehmerische Risiko gering ist.

Schätzungswesen

§11: Der kgv ist mit dem Schätzungsverfahren grundsätzlich einverstanden. Die Einschätzung des Versicherungswerts und der Katasterschätzung hat weiterhin kostenlos zu erfolgen. Die Katasterschätzung muss durch das Steueramt getragen werden und darf die Prämienzahlenden nicht belasten. Auch der Beizug der nebenamtlichen Fachperson aus der Region gemäss §11 Abs. 2 lit. B E-GVG darf für die Eigentümerschaft keine Mehrkosten zur Folge haben.

Mit der Änderung des Gebührentarifs wird festgehalten, dass die SGV auch nach Aufhebung der Schätzungskommission weiterhin Verkehrswertschätzungen durchführen soll. Dies ist nicht mehr opportun und kann von Privaten erbracht werden.

Aufsichtsorgane

§12: siehe §9 Abs. 3

Überschussabgabe

§29: Der kgv lehnt sowohl die Monopolabgabe als auch die Überschussabgabe dezidiert ab und fordert die Streichung dieses Artikels. Es ist nicht Aufgabe der SGV, den Kanton zu finanzieren. Allfällige Überschüsse sind dem Reservefonds zuzuführen oder in zukünftige Prämienenkungen zu investieren.

d) Dokumentations-, Mitwirkung- und Meldepflicht

§ 62 Abs. 1: Der Passus «und das vereinbarte Kontrollintervall» ist zu streichen. Die Eigentümerschaft legt in Eigenverantwortung fest, in welchen Zeitabständen die sicherheitstechnischen Wartungen der Feuerungsanlage durchgeführt werden. Die Fachperson unterstützt die Eigentümerschaft mit einer Empfehlung und dokumentiert die ausgeführten sicherheitstechnischen Wartungen. Hält sich die Eigentümerschaft nicht an die Empfehlung der Fachperson und bestimmt einen längeren Zeitabstand als empfohlen, fehlt der Fachperson jegliche Rechtsgrundlage, die Eigentümerschaft zu einer Korrektur des Wartungsintervalles anzuhalten. Da eine Vereinbarung rechtlich einem Vertrag gleichgestellt wird, würde man der Fachperson eine Mitverantwortung auferlegen und nicht mehr dem Grundsatz der Eigenverantwortung entsprechen.

Beschaffung

§79 Abs. 1: Grundsätzlich ist es aus der Sicht des Gewerbes unschön, wenn der Staat Aufgaben wahrnimmt, die in der Privatwirtschaft mit der gleichen oder einer besseren Effizienz wahrgenommen werden können. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Nischenprodukt. Die zentrale Beschaffung über die Solothurnische Gebäudeversicherung oder über einen Dritten ist sinnvoll und wird nachdrücklich von den Gemeinden so gewünscht. Es gibt auch im Kanton Solothurn Anbieter von Feuerwehrbedarfsartikeln. Wir machen aus diesem Grund die Führung der SGV und die Verwaltungskommission darauf aufmerksam, dass diese Anbieter aus dem Kanton Solothurn zu durchaus konkurrenzfähigen Preisen am Markt auftreten. Im Weiteren erlauben die kürzlich vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, nebst dem Preis auch die Qualität, die Nachhaltigkeit und weitere Kriterien wie die Verlässlichkeit des Preises und die Preisniveaunklausel anzuwenden.

Die Verwaltung des Zentrallagers muss zudem kostendeckend ausgestaltet werden. Es darf nicht zu Quersubventionierungen kommen: Es sollen keine Prämiegelder für die Verwaltung des Zentrallagers verwendet werden.

§79 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

Rechtsschutz

§ 97: Die Möglichkeit eines Einsprache Verfahrens wird ausdrücklich begrüsst.

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Kantonal-Solothurnischer
Gewerbeverband



Dr. Pia Stebler
Präsidentin



Andreas Gasche
Geschäftsführer